
Vorstoss-Nr: 219-2010
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 22.11.2010
Eingereicht von: Blaser (Steffisburg, SP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 25
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 11.05.2011
RRB-Nr: 816/2011
Direktion: VOL

Jugendschutz: Endlich griffige Massnahmen gegen das Rauschtrinken von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Zeitliche und örtliche Verkaufseinschränkungen für alkoholische Getränke stellen ein wirksames Instrument der Prävention dar. Dies zeigt eine Studie von Sucht-Info Schweiz. Seit 2005 gilt im Kanton Genf für Läden nachts ein Alkoholverkaufsverbot, und Tankstellen sowie Videotheken dürfen generell keinen Alkohol mehr verkaufen. Die Untersuchung im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zeigt die positiven Auswirkungen auf das Rauschtrinken Jugendlicher und junger Erwachsener.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

Dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der kantonalen Gesetzgebung vorzulegen:

1. Zwischen 21.00 und 07.00 Uhr gilt für alle Verkaufsgeschäfte ein generelles Alkoholverkaufsverbot.
2. In Garagen- und Tankstellenshops dürfen keine alkoholischen Getränke verkauft werden.

Begründung:

Ab Februar 2005 verstärkte der Kanton Genf die Präventionsbemühungen beim Alkohol: Seit diesem Datum gilt für Läden ein Alkoholverkaufsverbot zwischen 21 und 7 Uhr; Tankstellen und Videotheken dürfen keine alkoholischen Getränke im Sortiment haben. Dass solche Massnahmen namentlich den Jugendschutz stärken und das Rauschtrinken einschränken können, verdeutlicht die aktuelle Untersuchung.

Weniger Spitaleinlieferungen:

Für die vorliegende Untersuchung hat ein Forscherteam die Entwicklung der alkoholbedingten Spitaleinlieferungen im Kanton Genf analysiert und mit der übrigen Schweiz verglichen. Zwischen 2002 und 2007 nahm die Zahl der Spitaleinlieferungen aufgrund von Alkoholvergiftungen in der Schweiz insgesamt zu. Im Kanton Genf gingen diese Notaufnahmen bei den 10- bis 15-Jährigen seit 2005 im Gegensatz zu den anderen Kantonen zurück. Bei den 16- bis 29-Jährigen war die Zunahme im Kanton Genf geringer als in der übrigen



Schweiz. Ohne Einführung dieser Massnahme wäre die Entwicklung im Kanton Genf negativer verlaufen. Gemäss Schätzung war hier die Zahl der Notaufnahmen wegen Alkoholvergiftungen bei den 10- bis 29-Jährigen zwischen 2005 und 2007 infolge der Verkaufseinschränkung um 35 Prozent tiefer. Keine Auswirkung zeigte sich bei den über 29-Jährigen.

Berücksichtigt wurden die in den Spitalstatistiken monatlich dokumentierten Fälle von Alkoholvergiftungen der Jahre 2002 bis 2007. Sie bilden einen Indikator für das Rauschtrinken. Jugendliche und junge Erwachsene kaufen alkoholische Getränke oft ungeplant und spontan ein. Verkaufseinschränkungen in den Geschäften beeinflussen daher die konsumierten Mengen. Da junge Menschen häufig punktuell trinken und über die Stränge schlagen, ist der Zusammenhang zwischen Rauschtrinken und den Einschränkungen beim Alkoholverkauf naheliegend.

Verkauf und Konsum hängen zusammen:

Die internationale Literatur bestätigt, dass gerade bei Jugendlichen die Erhältlichkeit von Alkohol mit dem Konsum bzw. mit alkoholbezogenen Problemen zusammenhängen. Verkaufseinschränkungen sind hier eine wirksame Präventionsmassnahme, wenn sie denn eingehalten werden. Die Erfahrung im Kanton Genf zeigt, dass der eingeschränkte Zugang zu alkoholischen Getränken die Basis einer wirksamen Politik ist, um problematischem Alkoholkonsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzubeugen.

Antwort des Regierungsrats

Der Vorstoss befasst sich mit dem Thema Alkoholmissbrauch. Dieses Thema beschäftigt den Grossen Rat immer wieder, zuletzt in der Januarsession 2011 bei der Behandlung der Vorstösse zu einer verursachergerechten Verrechnung der Kosten von alkoholbedingten Einsätzen und einer zentralen Ausnüchterungsstelle¹. Auch die in der vorliegenden Motion vorgeschlagenen zwei Massnahmen waren bereits Gegenstand von Diskussionen im Parlament. So hat es der Grosse Rat in der Junisession 2008 abgelehnt, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, damit die Gemeinden den Alkoholverkauf zeitlich einschränken können². Der Verkauf alkoholischer Getränke in Garagen und Tankstellen war unter anderem Gegenstand einer Motion aus dem Jahre 2005³. Dieser Punkt der Motion wurde abgelehnt.

Alkoholische Getränke sind ein Bestandteil unserer Kultur. Sie sind für viele ein Genussmittel und Teil des alltäglichen Konsums. Problematisch ist Alkohol, wenn er im Übermass konsumiert wird, insbesondere das sog. Rauschtrinken. Insgesamt ist der Konsum alkoholischer Getränke deutlich rückläufig. Waren es Mitte der 70er-Jahre noch 11 Liter Alkohol zu 100 Volumenprozenten je Kopf der Bevölkerung, sank die Menge 2009 auf 8,6 Liter⁴. Dagegen ist der Risikokonsum von jungen Leuten seit längerem ein Problem. Die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die aufgrund einer Alkohol-Intoxikation in Schweizer Spitälern behandelt wurden, ist zwischen 2005 und 2007 um 16 Prozent angestiegen. Eine stärkere Zunahme findet sich bei Mädchen und jungen Frauen⁵. Die neueste Studie zum Trinkverhalten von Jugendlichen zeigt, dass der Anteil Jugendlicher mit einem prob-

¹ M 076-210 „Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit“ und M 104-2010 „Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten“

² M 309-2007 „Verringerung des nächtlichen Gewaltpotentials“; Tagblatt des Grossen Rats 2008 S. 675

³ M 231-2005 „Wider den Alkoholmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen“; Tagblatt des Grossen Rats 2006 S. 714

⁴ Sucht Info Schweiz, Pro-Kopf-Konsum alkoholischer Getränke in Litern in der Schweiz im Zeitvergleich von 1971 bis 2009

⁵ Wicki M., Gmel G. (2009) (SFA). Alkohol-Intoxikationen Jugendlicher und junger Erwachsener. Ein Update der Sekundäranalyse der Daten Schweizer Hospitäler bis 2007.

lematischen Konsumverhalten seit 2006 auf einem hohen Niveau stabil ist⁶. Aussagen zum problematischen Alkoholkonsum von Jugendlichen finden sich auch im Bericht „Jugend und Gewalt“, der vom Regierungsrat am 28. April 2010 zur Kenntnis genommen wurde und der verschiedene Massnahmen zur Prüfung vorschlägt, unter anderem ein generelles Alkoholverkaufsverbot „über die Gasse“ ab 20.00 Uhr⁷.

Für einen massvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol braucht es sowohl Prävention als auch Repression. Die vorliegende Motion schlägt zwei zusätzliche repressive Massnahmen vor. Angesichts des generell sinkenden Alkoholkonsums müssen nach Auffassung des Regierungsrats neue Massnahmen gezielt auf das problematische Rauschtrinken ausgerichtet sein.

Zeitliche Einschränkung der Alkoholabgabe

Die Forderung einer zeitlichen Einschränkung ist wie bereits erwähnt nicht neu. Der Regierungsrat hat dazu 2008 ausgeführt⁸:

„Das geltende Recht schränkt den Verkauf alkoholischer Getränke im Kanton Bern bereits heute ein. Einerseits benötigen die Verkaufsstellen eine Bewilligung gestützt auf die Gastgewerbegesetzgebung. Andererseits sind die Bestimmungen über den Ladenschluss einzuhalten. Diese wurden erst kürzlich total revidiert und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Die Ladenschlussvorschriften ermöglichen einen Verkauf bis 20.00 Uhr (Tourismusorte 22.30 Uhr). Anlässlich des wöchentlichen Abendverkaufs und in Tankstellenshops ist der Verkauf bis 22.00 Uhr möglich.“ Damit sind im Kanton Bern bereits heute alkoholische Getränke nicht rund um die Uhr erhältlich. Im Kanton Genf konnte vor 2005 Alkohol die ganze Nacht und sogar in Videotheken gekauft werden. Die Erfahrungen aus Genf lassen sich deshalb nicht auf den Kanton Bern übertragen.

Ob eine weitere Einschränkung des Alkoholverkaufs um eine Stunde am Abend (und zwei Stunden am Morgen) eine Wirkung erzielen könnte, ist offen. Auf jeden Fall ist mit Vollzugsproblemen zu rechnen. Da die Geschäfte teilweise noch bis 22.00 Uhr offen halten dürfen, müssten die alkoholischen Getränke für eine Stunde abgedeckt oder eingeschlossen werden. Dies wäre für die Geschäfte mit erheblichem Aufwand verbunden und für die Kundinnen und Kunden kaum nachvollziehbar. Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmung wären sehr aufwendig. Dazu kommt, dass die Massnahme nicht nur Personen mit einem problematischen Trinkverhalten treffen würde, sondern alle Personen, die nach 21.00 Uhr noch Alkohol kaufen wollen.

Trotz der geschilderten Vollzugsprobleme ist der Regierungsrat bereit, vertieft zu prüfen, ob eine weitere zeitliche Einschränkung ein geeignetes Instrument gegen das Rauschtrinken darstellt.

Verkaufsverbot in Garagen- und Tankstellenshops

Bei Garagen und Tankstellen können alkoholische Getränke nur gekauft werden, wenn ein Laden und eine Betriebsbewilligung für den Verkauf alkoholischer Getränke vorhanden sind. Eine solche Betriebsbewilligung wird gemäss Artikel 10 des Gastgewerbegesetzes⁹ nur erteilt, wenn es sich um ein Lebensmittelgeschäft mit entsprechendem Sortiment handelt. Vor allem ausserhalb der Zentren sind Geschäfte bei Tankstellen eine wichtige Ergänzung des Angebots für die Bevölkerung. Eine Verkaufsbeschränkung würde vor allem Konsumentinnen und Konsumenten treffen, die neben anderen Einkäufen auch alkoholische Getränke kaufen wollen. Es besteht kein sachlicher Grund, nur diesen Geschäften

⁶ Konsum psychoaktiver Substanzen Jugendlicher in der Schweiz – Zeitliche Entwicklungen und aktueller Stand Resultate der internationalen Studie "Health Behaviour in School-aged Children" (HBSC) Lausanne vom März 2011

⁷ RRB 0636 vom 28. April 2010 und dazu gehörender Vortrag

⁸ M 309-2007 „Verringerung des nächtlichen Gewaltpotentials“

⁹ Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)

den Verkauf alkoholischer Getränke zu verbieten. Die Massnahme wäre deshalb aller Voraussicht nach weder verhältnismässig noch mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar.

Dazu kommt, dass die bereits erwähnte Studie zum Trinkverhalten von Jugendlichen die Bedeutung von Tankstellenshops für die Beschaffung von Alkohol relativiert. Nur 8 Prozent der Jugendlichen mit regelmässigem Alkoholkonsum geben diese Shops als Bezugsquelle an.

Ein generelles Verkaufsverbot für Alkohol in Garagen- und Tankstellenshops ist deshalb keine geeignete Massnahme für die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs. Vielmehr sind die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Jugendlichen konsequent umzusetzen, insbesondere ist der Verkauf von Bier an unter 16-jährige zu unterbinden.

Antrag: Ziffer 1: Annahme als Postulat
 Ziffer 2: Ablehnung

An den Grossen Rat